

Statuten der Wandergruppe „Wängibach“ Matzendorf

A. Allgemeines

1. Unter dem Namen „Wandergruppe Wängibach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Matzendorf
2. Zweck des Vereins ist es, gemeinsame Wanderungen, Ausflüge und gesellige Anlässe durchzuführen und die zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Nähe zur Natur zu fördern.
3. Haftpflicht: Jeder Teilnehmer wandert auf eigenes Risiko; die Wandergruppe Wängibach übernimmt für Unfälle keine Haftung.

B. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle Personen werden, welche den Tätigkeiten und an dem Gedankengut wie unter Art. A/2 beschrieben, interessiert sind
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich ist, und durch Ausschluss, den der Vorstand ohne Angabe von Gründen beschliessen kann.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Vereinsversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt. Für Mitglieder ab dem 80. Altersjahr ist der Jahresbeitrag freiwillig.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
5. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
2. Die Einladung erfolgt durch Publikation im „Anzeiger für das Gäu und Thal“ oder schriftlich an die Mitglieder, jeweils mindestens 8 Tage vor dem Datum der Versammlung.
3. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder für alle ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenstände beschlussfähig.
4. Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder des Vorstandes und der Jahresrechnung;

- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - d) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht im Einzelfall geheimes Verfahren beschlossen wird.
 6. Ordentliche Vereinsversammlungen finden alljährlich statt; ausserordentliche Vereinsversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder.
 7. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst durch Wahl eines Präsidenten(in), eines Vizepräsidenten(in), eines oder mehrerer Beisitzer(in), eines Aktuars(in) und eines Kassiers(in).
 8. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind:
insbesondere liegt ihm ob:
 - a) die Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über dessen Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes
 - b) die Vertretung des Vereins nach aussen; der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung;
 - c) die Veranstaltung der Ausflüge, Wanderungen und Anlässe sowie die Förderung der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.
 9. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung hierüber Bericht. Sie kann Anträge an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung stellen.

D. Statutenänderung und Auflösung

1. Zur Vornahme der Statutenänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei diesen Statuten handelt es sich um die zweite Ausfertigung seit Bestehen des Vereins, sie ersetzt diejenige vom 20. März 1992.

Matzendorf, den 18. März 2011

Für die Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roland Haefeli

Rosmarie Nussbaumer